



Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Kleinkunst (Förderrichtlinie Kleinkunst)

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben der Bezirke zählt die Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes (Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung). Hierzu zählt u. a. die sogenannte Kleinkunst in ihren verschiedenen Ausprägungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Verwendungszweck andere Mittel des Bezirk Unterfranken bzw. der Unterfränkischen Kulturstiftung gewährt werden.

2. Förderzweck und Fördervoraussetzungen

Zweck der Förderung ist, die Vielfältigkeit und Qualität der Kleinkunst zu erhalten.

Gefördert werden Projekte der Kleinkunst, insbesondere dramatische, literarische und musikalische Formen wie Kabarett, Figurentheater, Sketch, Singspiel, Rezitation, Tanz, Zirkusarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit oder Pantomime.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Maßnahme von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken fachlich befürwortet wird,
- die Projekte überwiegend in Unterfranken stattfinden, öffentlich angekündigt werden, für die Allgemeinheit zugänglich sind und trotz vorrangig ausgeschöpfter anderer Einnahmequellen, wie zum Beispiel Eintrittsgelder, Zuschüsse anderer Träger, Sponsoren, unterfinanziert sind,
- die Maßnahme nicht vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen oder abgeschlossen ist bzw. wird, es sei denn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde beantragt und erteilt. Wird vorher mit der Ausführung der Maßnahme begonnen, scheidet eine Förderung in ganzer Höhe aus. Als Maßnahmebeginn zählen der Vertragsabschluss bzw. die Auftragserteilung zur Durchführung der beantragten Maßnahme, nicht jedoch die Angebotseinholung,
- die in Betracht kommende Zuwendung einen Betrag von mindestens 250 € erreicht.



3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Kleinkunsteinrichtungen sowie andere kulturelle Initiativen auf dem Gebiet der Kleinkunst, wie z. B. Schreibwerkstätten, Schauspieler, Tanzeinrichtungen ohne feste Spielstätte oder mit fester Spielstätte für Einzelprojekte, die ihren Sitz in Unterfranken haben, nicht jedoch gewinnorientierte Veranstaltungsagenturen.

4. Förderfähige Aufwendungen / Förderhöhe

Förderfähig sind die von der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken als förderfähig anerkannten Sach- und Personalkosten im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die Fördersätze ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Richtlinie. Pro Antragsteller werden im Förderjahr bis zu maximal drei Maßnahmen gefördert.

Eigenleistungen werden mit bis zu 20 € pro Stunde berücksichtigt. Förderobergrenze ist die Antragssumme. Ungerade Zuwendungsbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.

Nicht förderfähig sind

- a) Baumaßnahmen jeglicher Art sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen von Gebäuden,
- b) Bühnen, Podeste, Tribünen, Bestuhlung, Bühnenbilder, Ton- und Lichtanlagen oder sonstige technische Ausstattungen,
- c) Bewirtungsaufwand für Publikum,
- d) erstmals mit Vorlage des Verwendungsnachweises geltend gemachte Mehraufwendungen (Kostensteigerung),
- e) CD-Aufnahmen (Diese können durch kostengünstige bzw. kostenlose Überlassung des Tonstudios im Tagungs- und Kulturzentrum Schüttbau in Rügheim gefördert werden.),
- f) Skonto und Rabatte.

5. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Maßnahme bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 2 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Soll mit einer Maßnahme schon vor der Entscheidung über den Zuwendungsantrag begonnen werden, ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen und deren Erteilung abzuwarten.



6. Bewilligungsverfahren / Auszahlung der Fördermittel

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines Verwendungsnachweises spätestens bis 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres zu belegen. Hierfür steht das Formular lt. Anlage 3 zu dieser Richtlinie in der jeweiligen Fassung zur Verfügung. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben und Unterlagen.

Fristverlängerungen sind unaufgefordert rechtzeitig unter Schilderung triftiger Gründe bei der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken, Referat Verwaltung der Fachberatungen, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, zu beantragen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Unterfränkischen Kulturstiftung des Bezirk Unterfranken zur Förderung der Kleinkunst vom 19.01.2010 außer Kraft.

Würzburg, 20.06.2013

UNTERFRÄNKISCHE KULTURSTIFTUNG

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident